

Kreis Herford
- Der Landrat -

**Bekanntmachung
über die
geplante Tonabgrabung
in der Gemarkung Diebrock, Flur 5, der Stadt Herford**

Die Firma Stork Tongruben- und Transportunternehmen GmbH, hat gemäß § 3 Abgrabungsgesetz die Genehmigung einer Tonabgrabung im Gebiet der Stadt Herford, Gemarkung Diebrock, Flur 5 beantragt.

Das Vorhaben umfasst insbesondere:

- Den Abbau von Tonschiefer (Lias) in einer Tiefe von 7 m bis 20 m im Rahmen des Trockenverfahrens über einen Zeitraum von 25 Jahren, unterteilt auf sieben Abbauabschnitte,
- die anschließende Wiederverfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit unbelastetem Bodenaushub.

Die geplante Abbaufäche beträgt ca. 15,5 ha. Ihre Lage kann der beigefügten Abbildung entnommen werden.

Da für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nach § 18 Abs. 1 UVPG die Öffentlichkeit zu beteiligen. Gemäß § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz liegen hierzu die Planunterlagen in der o.g. Sache in der Zeit vom

27.02.2026 bis 27.03.2026

im Kreishaus Herford, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, Zimmer 324, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 – 12:30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Planunterlagen liegen ebenfalls in der o.g. Sache in der Zeit vom

27.02.2026 bis 27.03.2026

im Technischen Rathaus der Stadt Herford, Auf der Freiheit 21, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags – freitags von 9:00 – 16:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 05221 189 782 oder unter 05221 189 499 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Antragsunterlagen können auch online im UVP-Portal des Landes NRW unter folgendem Link eingesehen werden:

[UVP-Portal](#)

Die Unterlagen enthalten folgende Angaben:

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden,

sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft

- Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden
- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist
- Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren
- Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können

Es wird darauf hingewiesen, dass

etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;

bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

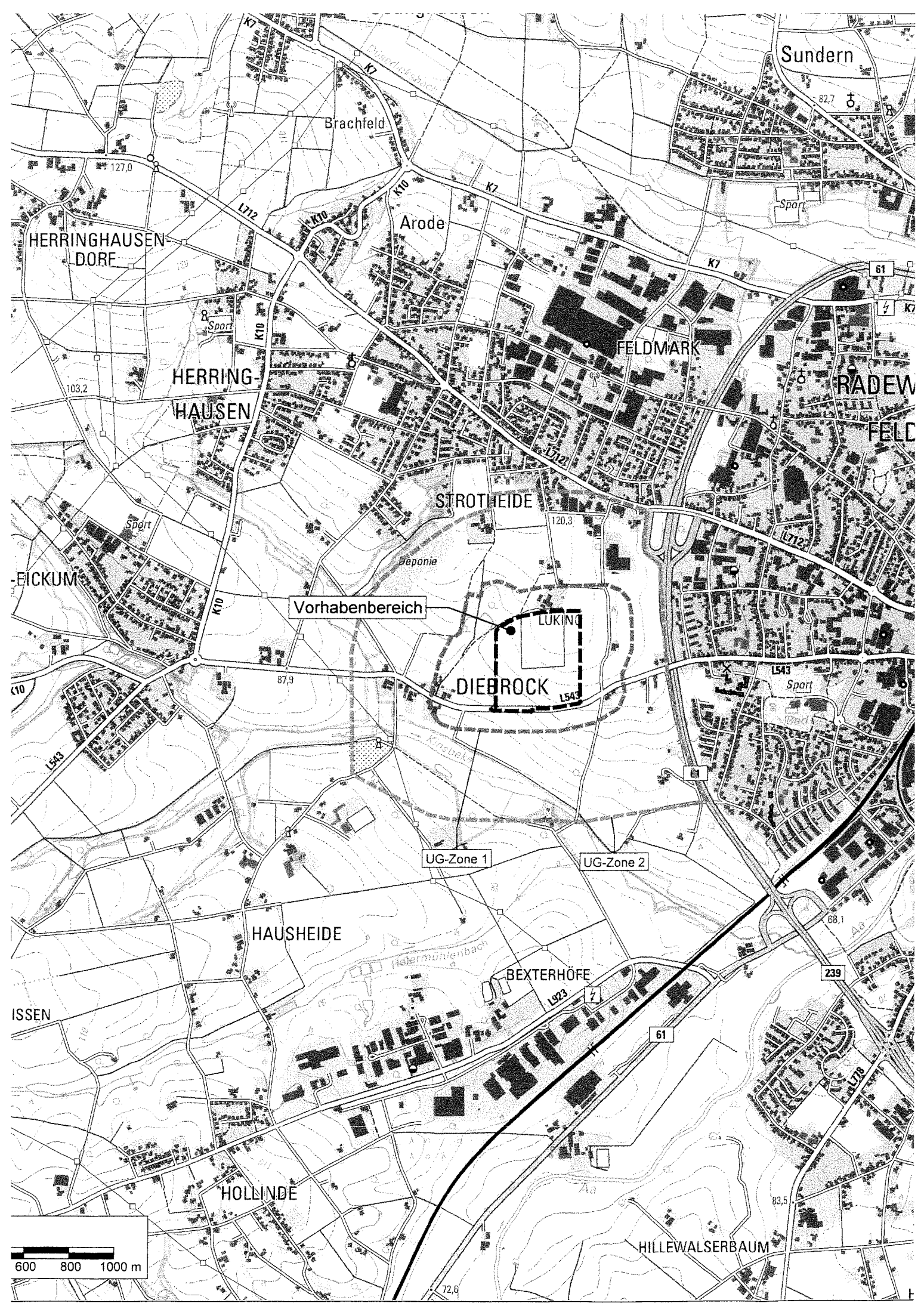
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Herford, oder bei der Stadt Herford Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

An einem noch festzulegenden und ortsüblich bekannt zu machenden Termin werden die Einwendungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden erörtert.

Herford, den 13.02.2026

Im Auftrag


Bernd Gurschinski



Sundern

Brachfeld

Arode

FELDMARK

RADEW
FELD

HERRINGHAUSEN-
DORE

HERRING-
HAUSEN

STROTHEIDE

EICKUM

Vorhabenbereich

LUKING

DIEBROCK

UG-Zone 1

UG-Zone 2

HAUSHEIDE

BEXTERHÖFE

ISSEN

HOLLINDE

HILLEWALSERBAUM

